



BRAWAG GmbH
WASSER- UND ABWASSERGESELLSCHAFT
BRANDENBURG AN DER HAVEL

Gesellschaftsvertrag

der

**BRAWAG GmbH
Wasser- und Abwassergesellschaft
Brandenburg an der Havel**

Gesellschaftsvertrag

der

BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel.
2. Sitz der Gesellschaft ist Brandenburg an der Havel.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31.12.1993.
5. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind die Planung, die Finanzierung, der Bau und der Betrieb von Einrichtungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Klärschlamm Entsorgung, die fachliche Beratung in diesen Bereichen sowie die Übernahme aller Werk- oder Dienstleistungen für Unternehmen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Klärschlamm Entsorgung. Gegenstand der Gesellschaft ist insbesondere der Betrieb von derartigen Einrichtungen für Dritte aufgrund von Betreiberverträgen oder Dienstleistungsverträgen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.
3. Die hoheitlichen Aufgaben der Stadt Brandenburg und anderer Hoheitsträger sind zu wahren. Soweit die Gesellschaft als Beauftragte der Stadt Brandenburg Aufgaben

der Abwasserbeseitigung durchführt, die in die gesetzliche Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt fallen, sind die in diesem Gesellschaftsvertrag bestimmten qualifizierten Mehrheitserfordernisse für die Beschlußfassung im Aufsichtsrat oder in der Gesellschafterversammlung zugunsten einfacher Mehrheitsentscheidungen nicht anzuwenden, sofern keine zwingenden gesetzlichen qualifizierten Mehrheitserfordernisse bestehen.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 12.675.500,-- DM (in Worten: zwölf Millionen sechshundertfünfsiebzigttausendfünfhundert Deutsche Mark).

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat, sofern die Gesellschafterversammlung die Errichtung eines Aufsichtsrates beschließt,
- c) die Geschäftsführung.

§ 5

Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefaßt. Sie können jedoch auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher oder fernschriftlicher Abstimmung oder per Telekopierer gefaßt werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlußfassung gilt als Zustimmung zu dem Verfahren.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters.
3. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung - Einberufung durch einen Geschäftsführer ist ausreichend - mit eingeschriebenem Brief unter Angabe von Ort und Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der Beschlußvorlagen. Die Einberufung hat mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und vertreten sind. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterversammlung nicht beschlußfähig, so ist die Einladung mit einer Frist

von einer Woche zu wiederholen. Für die Berechnung der Frist gilt Absatz 3 entsprechend.

5. Ist ein Gesellschafter auch in der zweiten Sitzung nicht vertreten, so ist die Gesellschafterversammlung dennoch beschlußfähig. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.
6. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlußfassung erhoben wird.
7. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen des vertretenen Stammkapitals gefaßt, sofern nicht gesetzlich oder vertraglich etwas anderes bestimmt ist.
8. Je 1.000,-- DM eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung kann nur einheitlich erfolgen.
9. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
10. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen und die Zustellung der Niederschrift an die Gesellschafter innerhalb von 2 Wochen nach der Versammlung sicherzustellen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gesellschafter, der an der Beschlußfassung teilgenommen hat, innerhalb von einem Monat nach Zugang der Niederschrift widersprochen hat. Die unwidersprochene oder berichtigte oder ergänzte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit in sich. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
11. Beschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung sind in einer besonderen Niederschrift unter Angabe der Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und des Abstimmergebnisses festzuhalten.

§ 6

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses,
 - b) Entlastung der Mitglieder eines etwaigen Aufsichtsrates,
 - c) Wahl des Abschlußprüfers, Festlegung des Prüfungsauftrages,
 - d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - f) Festlegung der Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern,

- ✓ g) Genehmigung einer Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils,
 - ✓ h) Einziehung von Geschäftsanteilen.
2. Entscheidungen nach Abs. 1 lit. a) d) und e) bedürfen der einstimmigen Beschlußfassung, ansonsten entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anteile.

3.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschafterversammlung kann die Errichtung eines Aufsichtsrates beschließen. Sofern die Errichtung eines Aufsichtsrates beschlossen wird, gelten für ihn die folgenden Bestimmungen dieses § 7 sowie der §§ 8 bis 10.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein Ersatzmitglied benannt werden, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtszeit wegfällt.
3. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Sie endet mit der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
5. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, finden auf den Aufsichtsrat die in § 52 GmbHG genannten aktienrechtlichen Bestimmungen Anwendung.
6. Der Aufsichtsrat wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.
7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Der Aufsichtsrat tritt zusammen, sobald es die Geschäfte erfordern. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin die Sitzungen unter Vorlage einer Tagesordnung einschließlich der Beschlußvorlagen ein. In dringenden Fällen kann mit Einverständnis der Aufsichtsratsmitglieder auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden.
9. Beschlüsse des Aufsichtsrates nach § 8 Abs. 3) und Abs. 4 a) und c) werden mit einer Mehrheit von mindestens 8 Stimmen gefaßt, soweit sich aus § 7 Abs. 10 nichts anderes ergibt. Im übrigen beschließt der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von 6 Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Sind trotz ordnungsgemäßer Einberufung weniger als 7 Mitglieder anwesend, so ist die Einberufung zu einem anderen Termin zu wiederholen. Sind auch in dieser zweiten Sitzung weniger als 7 Mitglieder

anwesend, so ist der Aufsichtsrat dennoch beschlußfähig. In diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen außer über Beschlüsse nach § 8 Abs. 3 und Abs. 4 a) und c), für die einstimmige Entscheidungen der anwesenden Mitglieder erforderlich sind. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

11. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, bei Abwesenheit ein anderes Mitglied mit der Stimmabgabe zu bevollmächtigen. Sie gelten dann insoweit als anwesend.
12. Über die Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Die Regelungen des § 5 Abs. 10 gelten entsprechend.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Hierzu erstattet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat vierteljährlich Bericht über die Lage der Gesellschaft, die wesentlichen Geschäftsvorfälle sowie über die umweltrelevanten Daten des Anlagenbetriebes.
2. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen oder einzelne Mitglieder oder Sachverständige mit der Prüfung beauftragen. Nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 bis 5 des Aktiengesetzes kann er von der Geschäftsführung jederzeit Berichterstattung verlangen.
3. Der Aufsichtsrat entscheidet über
 - a) das Konzept zur Finanzierung der Ver- und Entsorgungsanlagen der Gesellschaft,
 - b) die Feststellung und Änderung der von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschafts- (Erfolgs- und Vermögensplan) und Finanzpläne sowie des Stellenplans,
 - c) das Konzept zur Auslegung und Verfahrenstechnik der Ver- und Entsorgungsanlagen,
 - d) die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie Abschluß, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge,
 - e) die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB.
4. Die zustimmungspflichtigen Geschäfte der Geschäftsführung werden im Rahmen der Geschäftsordnung nach § 9 Abs. 3 dieses Vertrages geregelt.
5. Der Aufsichtsrat prüft den vorgelegten Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Für den Inhalt des Berichtes gilt § 171 Abs. 2 des Aktiengesetzes.
6. Solange noch kein Aufsichtsrat bestellt ist, übernimmt dessen Aufgaben die Gesellschafterversammlung entsprechend.

§ 9**Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese können auf Beschluß des Aufsichtsrates - bzw. der Gesellschafterversammlung, falls kein Aufsichtsrat besteht - von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
2. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat - bzw. die Gesellschafterversammlung, falls kein Aufsichtsrat besteht - kann, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, Einzelvertretungsbefugnis einräumen.
3. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
4. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben die Gesellschaft in eigener Verantwortung zu leiten; dabei sind sie an diesen Gesellschaftsvertrag, die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie an die Geschäftsordnung gebunden.

§ 10**Wirtschaftsplan, Jahresabschluß und Lagebericht**

1. Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt, sowie einen Stellenplan aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Pläne sind dem Aufsichtsrat vor Beginn eines Wirtschaftsjahres zur Beschlußfassung vorzulegen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und zur Abschlußprüfung vorzulegen.

Nach Beendigung der Abschlußprüfung sind Jahresabschluß und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

3. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz prüfen zu lassen. Der Abschlußprüfungsbericht soll auch darstellen:
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

§ 11 Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2003, durch einen eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft kündigen.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von dem/den verbleibenden Gesellschafter(n) fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt. Bei diesem Beschluß hat der ausscheidende Gesellschafter kein Stimmrecht.
4. Der kündigende Gesellschafter ist berechtigt und verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Maßgabe des § 12 zu übertragen.

§ 12 Geschäftsanteile

1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Gesellschafter. Die Genehmigung der Gesellschaft nach § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.
2. Sofern ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußern will, wird er diesen den übrigen Gesellschaftern in dem Verhältnis anbieten, in welchem die Nennbeträge der von diesen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Dem Angebot ist der anteilige Unternehmenswert zugrunde zu legen, den ein von den Gesellschaftern einvernehmlich bestellter Wirtschaftsprüfer nach betriebswirtschaftlich üblichen Grundsätzen feststellt.
3. Die Erklärung über die Annahme des Angebotes muß dem anbietenden Gesellschafter innerhalb von einem Monat seit Empfang des Angebotes mit eingeschriebenem Brief zugehen. Ist ein Gesellschafter nicht bereit, das Angebot anzunehmen, so ist er verpflichtet, dies den übrigen Gesellschaftern mitzuteilen. Nehmen einzelne Gesellschafter das Angebot nicht an, so sind die verbleibenden Gesellschafter berechtigt, den/die Anteil/e des/der nicht annehmenden Gesellschafters/Gesellschafter entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungsquote innerhalb einer Frist von einem weiteren Monat anzunehmen.
4. Ist kein anderer Gesellschafter bereit, den angebotenen Geschäftsanteil zu übernehmen oder wird der angebotene Geschäftsanteil nicht in voller Höhe von den anderen Gesellschaftern übernommen, so ist der anbietende Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil bzw. Teile dieses Geschäftsanteils an Dritte zu veräußern. Die anderen Gesellschafter haben jedoch in diesem Fall ein Vorkaufsrecht, welches sie innerhalb von einem Monat nach Vorlage des Kaufvertrages zwischen dem abgabewilligen Gesellschafter und dem oder den Dritten ausüben müssen.
5. Erfolgt die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils an Dritte nach nicht erfolgter Ausübung des Vorkaufsrechts durch die anderen Gesell-

schafter, so sind diese verpflichtet, der Veräußerung und etwaigen Teilung des Geschäftsanteils zuzustimmen.

6. Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an verbundene Unternehmen, i. S. d. § 15 des Aktiengesetzes. Die Genehmigung der Gesellschaft nach § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet und nicht innerhalb eines Monats wieder eingestellt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
 - d) der Gesellschafter seiner Einzahlungsverpflichtung nicht nachkommt.
3. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.

§ 14

Vergütung für Geschäftsanteile

1. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters gemäß §§ 11 oder 13 ist ein Abfindungsentgelt aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz zu zahlen.
2. Die Aufstellung der Auseinandersetzungsbilanz unter Berücksichtigung des Sachzeitwertes für das Sachanlagevermögen der Gesellschaft sowie die Berechnung des Abfindungsentgeltes sind von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer vorzunehmen. Die Kosten der Beauftragung tragen der ausscheidende und die verbleibenden Gesellschafter je zur Hälfte.

Können sich die Gesellschafter nicht über die Person eines Gutachters einigen, kann jeder Gesellschafter auf seine Kosten einen eigenen Gutachter beauftragen. Das Abfindungsentgelt ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der aufgrund der verschiedenen Gutachten ermittelten Auseinandersetzungsguthaben.

3. Der sich ergebende Betrag ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Vergütung ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig.
4. Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die letzten fälligen Raten zu verrechnen.

§ 15

Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern

Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unternehmen, die von den Gesellschaftern im Sinne des Aktienrechts beherrscht werden, werden dergestalt abgewickelt, daß keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung hat diejenige Partei, die den Vorteil erlangt hat, diesen zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 16

Gewinnverwendung

1. Gemäß § 6 Abs. 1. a) dieses Gesellschaftsvertrages beschließt die Gesellschafterversammlung über die Gewinnverwendung. Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 ist der Jahresüberschuß auszuschütten, es sei denn die Gesellschafter beschließen einstimmig etwas anderes.
2. Von dem ausgewiesenen Jahresüberschuß zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages erhalten die Gesellschafter vorab einen Anteil in Höhe von 4,5 % einschließlich Körperschaftsteuergutschrift ihres Anteiles an der Kapitalrücklage der Gesellschaft.

Reicht der Jahresüberschuß hierzu nicht aus, so bestimmt sich der Anteil nach einem entsprechend niedrigeren Satz. Der verbleibende Differenzbetrag zu 4,5 % des Anteiles an der Kapitalrücklage wird bei der Verwendung des Jahresüberschusses des Folgejahres zusätzlich zu dem für dieses Jahr festgestellten Betrag an die Gesellschafter ausgeschüttet.

Ist der Ausgleich im Folgejahr nicht oder nicht in vollem Umfange möglich, wird der Anspruch auf die darauf folgenden Geschäftsjahre, jedoch maximal für drei Geschäftsjahre, vorgetragen und bei der nächst möglichen Gelegenheit ausgeglichen.

§ 16 a

Vergaberecht

Die Gesellschaft hat bei ihrer Auftragsvergabe im Geschäftsbereich Abwasser die für öffentliche Auftraggeber geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 17 Schlußbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Falle verpflichtet, darin zusammenzuwirken, daß der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung, durch eine rechtswirksame ersetzt wird.

Ergibt sich bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine regelungsbedürftige Lücke, ist entsprechend zu verfahren.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist Brandenburg an der Havel.

§ 18 Kosten

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Notarkosten, Kosten der Eintragung ins Handelsregister) bis zu einem Gesamtaufwand von höchstens 10.000,-- DM.